



Verein zur Förderung
der Komplementärmedizin
und der Integrativen Medizin
in der Palliative Care

Statuten

Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung.....	4
B	Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1 Rechtsform, Zweck und Sitz.....	4
	Art. 2 Vereinszweck.....	4
	Art. 3 Vereinsorgane.....	4
	Art. 4 Finanzierung und Haftung.....	4
C	Organisation	
	Art. 5 Generalversammlung.....	5
	Art. 6 Befugnisse der Generalversammlung.....	5
	Art. 7 Vorstand.....	6
	Art. 8 Rechte der Vorstandsmitglieder.....	6
	Art. 9 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes.....	6
	Art. 10 Kommissionen des Vereins.....	6
D	Mitgliedschaft	
	Art. 11 Mitglieder.....	7
	Art. 12 Rechte der Mitglieder.....	8
	Art. 13 Pflichten der Mitglieder.....	8
	Art. 14 Jahresbeitrag.....	8
	Art. 15 Ehrenmitgliedschaft.....	8
	Art. 16 GönnerInnen.....	8
	Art. 17 Entscheidungskompetenzen.....	9
	Art. 18 Vereinsbeitritt.....	9
	Art. 19 Vereinsaustritt.....	9
	Art. 20 Vereinsausschluss.....	9
	Art. 21 Mitgliederdaten.....	9
E	Schlussbestimmungen	
	Art. 22 Änderungen der Statuten und Reglemente.....	10
	Art. 23 Auflösung des Vereins.....	10
	Art. 24 Revisionsstelle.....	10
	Art. 25 Anfechtung von Beschlüssen und Gerichtsstand.....	10

Abkürzungen

AM	Aktivmitglied
FR	Finanzreglement
KM	Komplementärmedizin
KSF	Kommission Sozialfond
PC	Palliative Care
PKO	Palliative Komplementär Obwalden
RSF	Reglement über den Sozialfonds des Vereins PKO

A Einleitung

Palliative Komplementär OW ist ein Verein bestehend aus ganzheitlich orientierten BegleiterInnen in der Palliative Care und am Thema interessierten Menschen. Wir sehen den **Menschen im Mittelpunkt** und nicht die Krankheit. Unsere Haltung ist offen, unvoreingenommen und klientenorientiert, im Sinne der Palliative Care. Wir setzen uns für eine *Integrative Medizin in der Palliative Care* ein, welche die Betroffenen darin unterstützt, die ihren Bedürfnissen entsprechende Behandlungsmethode frei zu wählen und in welcher die Qualitäten der Naturheilverfahren gebührend gewürdigt werden

B Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Zweck und Sitz

Unter dem Namen „**Palliative Komplementär OW**“ besteht ein nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz in Sarnen OW mit unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Vereinszweck

Förderung der Komplementärmedizin und der Integrativen Medizin in der Palliative Care:

- Anlaufstelle für Komplementärmedizin (KM) in der Palliative Care
- Vermittlung von KM-Therapeuten mit Kompetenzen in der Palliative Care
- Beratung von Betroffenen, Zugehörigen, Fachpersonen der Palliative Care und KM-Therapeuten
- Förderung des interprofessionellen Dialoges, d.h. Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit aller Akteure der Palliative Care mit Integration der KM
- Vernetzung, Weiterbildung und Unterstützung der KM-Therapeuten, die in der Palliative Care tätig sind
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks.
- Interessensvertretung gegenüber Behörden und Politik

Art. 3 Vereinsorgane

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 4 Finanzierung und Haftung

4.1. Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
 - Gönnerbeiträge, Spenden, Schenkungen und Legate
 - Erlös von Vereinsaktivitäten
 - andere Einnahmen
- 4.2. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 4.3. Die Mitglieder haften höchstens im Umfang des maximalen statuarischen Jahresbeitrages gemäss Art. 13 der Statuten.
- 4.4. Vereins- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

C Organisation

Art. 5 Generalversammlung

- 5.1. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins
- 5.2. Die GV tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung des Vorstands zusammen.
- 5.3. Die Einladung mit Traktandenliste zur ordentlichen GV muss spätestens einen Monat vor der Durchführung sämtlichen stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern schriftlich zugestellt werden.
- 5.4. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr, wenn in den Statuten nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr (Zweidrittelmehrheit) verlangt ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann darüber abgestimmt werden, ob eine Wahl oder Abstimmung geheim durchgeführt wird. Stimmrechtsvertretungen werden nicht mitgezählt.
- 5.5. Der Vorsitz der GV liegt ordentlich beim Präsidium. Im Verhinderungsfall resp. Ausstand des Präsidiums übernimmt ein Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 5.6. Anträge zu den ordentlichen Traktanden sind jederzeit möglich. Neue Anträge sind bis spätestens 14 Tage (Poststempel) vor der GV dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 5.7. Über die Abhandlung der ordnungsgemäss eingegangenen Anträge entscheidet das einfache Mehr der Versammlung.
- 5.8. Eine ausserordentliche GV kann auf Begehren des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 6 Befugnisse der Generalversammlung

- Wahl der Stimmzähler
- Wahl der Vorstandsmitglieder und aus deren Mitte namentlich das Präsidium
- Genehmigung und Änderungen der Statuten und Reglemente
- Genehmigung des GV-Protokolls, der Jahresrechnung (Décharge gegenüber dem Vorstand) sowie des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Jahresplanes und des Budgets
- Wahl von zwei Revisoren
- Festlegung der Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien und der Gönner
- Beschlussfassung über traktandierete Geschäfte und Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Art. 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 7.2. Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.
- 7.3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 7.4. Er bestimmt namentlich Kassier und Aktuar und den Vizepräsidenten.
- 7.5. Stichentscheide werden durch den Präsidenten oder den amtsälteren Co-Präsidenten gefällt.

Art. 8 Rechte der Vorstandsmitglieder

- 8.1. Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 8.2. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Grundlage des Finanzreglements aus der Vereinskasse entschädigt.

Art. 9 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- 9.1. Der Vorstand verpflichtet sich in besonderem Masse den Werten, der Ausrichtung und Zielsetzung, denen sich der Verein widmet und führt hauptverantwortlich die Vereinsgeschäfte im Sinne der Statuten.
- 9.2. Zu seinen Aufgaben und Kompetenzen zählt insbesondere:
 - Das Hüten und Bewahren der menschlichen Werte und der integren Ausrichtung innerhalb des Vereins und das Fördern der Vereinsentwicklung in diesem Sinne.
 - Der Vollzug der Vereinsbeschlüsse und die Führung der Vereinsgeschäfte.
 - Die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten ist.
 - Er engagiert sich in besonderem Masse im Verfolgen des Vereinszwecks und koordiniert das Engagement aller Mitglieder.
 - Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen GV.
 - Das Erstellen der Reglemente.
 - Die Berichterstattung über seine Tätigkeiten an der GV.
 - Die Vertretung des Vereins nach aussen.
 - Die Aufnahme von Mitgliedern und Gönnern.
 - Der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 19 der Statuten.
 - Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern verpflichtet.

Art. 10 Kommissionen von PKO

- 10.1 Kommission Sozialfond (KSF)
 - Sie ist gemäss Reglement über den Sozialfond des Vereins PKO zuständig für die Prüfung und Gewährung von Beiträgen, die an Einzelpersonen und Familien ausbezahlt werden.

- Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, wovon mindestens 3 Mitglieder med. Fachpersonen sind und nicht mehr als 2 Mitglieder dem Vorstand angehören dürfen.

10.3. Die Kommissionsmitglieder werden für ein Jahr gewählt und können wiedergewählt werden

10.5. Die Kommissionen erstatten der GV Bericht über ihre Tätigkeit.

D Mitgliedschaft

Art. 11 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Verfolgung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel informiert der Verein die Mitglieder sowie interessierte Dritte über seine laufenden Aktivitäten und den Vereinszweck betreffende Themen.

11.1. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktiv-Mitgliedern: Fachpersonen aus der Komplementärmedizin sowie Fachpersonen aus anderen Bereichen der Palliative Care (Ärzte, Pflege, Seelsorge, Sozialdienst, Sterbebegleitung)
- b) Passiv-Mitgliedern: Interessierte Privatpersonen
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Kollektivmitgliedern
- e) Gönner

11.2 Die Aufnahme erfolgt mittels Antragsformular. Eine Aktiv-Mitgliedschaft bedingt eine abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung und –tätigkeit im Bereich Komplementär-oder Schulmedizin (bzw. einem anderen für die Palliative Care relevanten Beruf) sowie/ oder Kompetenzen im Bereich Palliative Care oder die Bereitschaft, sich die Kompetenzen anzueignen.

11.3 Die Gönner sind vom Aufnahmeverfahren mittels Antragsformular ausgeschlossen.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

12.1 Aktiv-Mitglieder

- a) Sie sind wahl- und stimmberechtigt.
- b) Sie sind zuhänden der GV antragsberechtigt.
- c) Sie können alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

12.2 Passiv-Mitglieder

- a) Sie haben *kein* Wahl- und Stimmrecht.
- b) Sie sind zuhänden der GV antragsberechtigt.
- c) Sie können alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- d) Sie werden *nicht* in der Liste der Therapeuten und Leistungserbringer aufgeführt.

12.3 Kollektivmitglieder

- a) Sie sind mit einer Stimme wahl- und stimmberechtigt.
- b) Sie sind zuhänden der GV antragsberechtigt.
- c) Sie können alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- d) Sie werden in der Liste der Therapeuten und Leistungserbringer aufgeführt.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

13.1 Die Mitglieder achten die Werte und Ziele des Vereins und verpflichten sich, ihren Beitrag zur in den Statuten und Reglementen formulierten Aufgabe des Vereins zu leisten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane dahingehend aktiv zu unterstützen.

13.2 Der Mitgliederbeitrag ist jährlich zu entrichten.

Art. 14 Jahresbeitrag

14.1 Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird an der GV bestimmt. Vorschlag:

- a) CHF 80.00 für Aktivmitglieder
- b) CHF 40.00 für Passivmitglieder
- c) CHF 150.00 für Kollektivmitglieder

Art. 15 Ehrenmitgliedschaft

15.1. Mitglieder und natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

15.2. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

15.3. Sie haben Wahl- und Stimmrecht an der GV.

Art. 16 Gönner

- 16.1. Gönner können natürliche Personen, Familien, Vereine und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen möchten.
- 16.2. Gönner können ohne Stimmrecht an der GV teilnehmen.
- 16.3. Der Gönnerbeitrag ist frei wählbar und jährlich zu entrichten.
- 16.4. Es ist den Gönnern untersagt, den Vereinsnamen in Ausschreibungen und für öffentliche Zwecke zu verwenden.

Art. 17 Entscheidungskompetenzen

- 17.1. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme der in Art. 10 genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand und informiert die GV darüber.
- 17.2. Aufnahme- oder Ablehnung werden der Antrag stellenden Person schriftlich mitgeteilt.

Art. 18 Vereinsbeitritt

- 18.1. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
- 18.2. Findet die Aufnahme des Mitgliedes während eines laufenden Vereinsjahres statt, so gilt: Bis 30. Juni ist der ganze Jahresbeitrag zu entrichten. Bei späteren Beitritten ist die Hälfte des Jahresbeitrags zu bezahlen.

Art. 19 Vereinsaustritt

- 19.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahre muss jedoch bezahlt werden.
 - b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».
Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.
- 19.2. Der Austritt erfolgt auf die nächste GV durch schriftliche Erklärung an den Vorstand spätestens 2 Wochen vor der GV.

Art. 20 Vereinsausschluss

- 20.1 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder deren Handlungen mit den Zielen und Interessen des Vereins unvereinbar sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Vorstandsbeschluss ist das betroffene Mitglied vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss, ein Mitglied auszuschliessen, erfordert die Zustimmung von mindestens 2/3 sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Art. 21 Mitgliederdaten

- 21.1 Der Verein ist berechtigt Adressen, Telefonnummern, Webseiten und E-Mail-Adressen sowie allgemeine Fotos von Anlässen auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen. Vereinsmitglieder, welche mit der Veröffentlichung ihrer Daten auf der Homepage nicht einverstanden sind, können dies jederzeit gegenüber dem Vorstand erklären, welcher umgehend allfällige Informationen von der Webseite entfernt.

E Schlussbestimmungen

Art. 22 Änderungen der Statuten und Reglemente

- 22.1. Änderungen der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 22.2. Änderungen von Reglementen bedürfen des einfachen Mehrs.

Art. 23 Auflösung des Vereines

- 23.1. Für die Auflösung des Vereines ist eine GV einzuberufen.
- 23.2. Der Verein kann mit Beschluss von 2/3 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 23.3. Falls nach der Bezahlung aller Verbindlichkeiten noch Vereinsvermögen verbleibt, wird dieses an eine oder mehrere wohltätige Organisation gemäss GV-Beschluss gespendet.
- 23.4. Das verbleibende Vermögen des Sozialfonds ist an wohltätige Organisationen zu spenden (siehe RSF).

Art. 24 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Art. 25 Anfechtung von Beschlüssen und Gerichtsstand

- 25.1. Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, anfechten (Art. 75 ZGB).
- 25.2. Im Übrigen gilt das ZGB, Art. 60 - 79.
- 25.3. Gerichtsstand ist Sarnen.

Diese Version der Statuten ist an der Generalversammlung vom 6. Mai 2022 in Sachseln angenommen worden.

Im Namen des Vereines

Carina Krummenacher, Aktuarin



Martin Schiewek Müller, Präsident